



## 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 15.06.2007 gemäß § 53 ff LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 86 FlurbG<sup>2</sup> und den Bestimmungen des BbgLEG<sup>3</sup> festgestellte Gebiet des

### Flurbereinigungsverfahrens Burg Verfahrens-Nr.: 6007 Q

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 (2) FlurbG und dem BbgLEG wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg**

**Landkreis Dahme-Spreewald**

**Amt Lieberose/ Oberspreewald**

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>3</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

**Gemeinde Byhleguhre**  
**Gemarkung Byhleguhre**

**Flur 5, Flurstücke**

1/3, 2/4, 3/6, 3/12, 3/13,4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/9, 5/5, 5/6, 54/1, 54/2, 54/3,  
54/11, 55/1, 52/19, 84/6, 468, 469, 510, 511

**Flur 6, Flurstücke**

1/4, 1/5, 13/1, 13/2, 13/3, 14/3, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6,  
17, 18/3, 18/5, 18/6, 19/9, 20/8, 167/2, 166/5, 167/5, 168/3, 168/6, 169, 170/3, 171, 172, 174,  
175, 176, 177, 178, 179, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 181/3, 182/1,182/2, 183/1, 183/2, 183/3,  
183/4, 184, 185, 187/3, 188/4, 188/6, 188/7, 189/1, 189/2,189/3, 189/7, 190/3, 191/1, 191/2,  
191/3, 191/4, 192/1, 192/2, 192/3, 192/5, 192/6, 193/1, 193/2, 193/3, 193/4, 194, 195/1, 195/2,  
195/3, 195/4, 195/5,195/6, 195/7, 195/8, 195/9, 195/10,196/1, 196/3, 196/5, 196/6, 197/1, 197/3,  
197/4, 198/1, 198/2, 198/3, 199/1, 199/2, 199/3, 199/4, ,200/1, 200/2, 200/3, 200/4 , 201/1,  
201/2, 201/3, 202/1, 202/2, 202/3, 203/1, 203/2, 203/3, 203/4, 204,210/1, 211, 212, 217, 218,  
219, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 234, 235, 236, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246,  
247, 248, 264, 267, 268, 269, 270, 271,272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282,  
283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 335, 336, 337, 338, 339, 340,  
341,342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359,  
360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378,  
379, 380

**Flur 8, Flurstücke**

1/41, 2, 3, 4/4, 5/4, 8/4, 9/4, 12/4, 13/1, 13/2, 14, 15/4, 16/4, 24/4, 25/4, 26/6, 27/4, 28/4, 29/4,  
30/3, 31/3, 32/3, 33/3, 34/3, 35/3, 36/3, 37/3, 38/10, 39/6, 64/4, 65/4, 66/4, 69/4, 70/6, 71/6, 247,  
248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260

**Gemeinde Straupitz**  
**Gemarkung Straupitz**

**Flur 10, Flurstücke**

122/3, 125/3, 127/3, 128/3, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143,  
144, 145, 146, 147, 148,157/2, 153/3, 160/2, 161/4,162,163/7, 165/3, 407

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt  
ca. 150 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1113 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 6000 darge-  
stellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte orange umrandet.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im

**Amt Lieberose/ Oberspreewald**  
**Kirchstraße 11**  
**15913 Straupitz**

im

**Amt Burg/ Spreewald**  
**Hauptstraße 46**  
**03096 Burg/ Spreewald**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstsitz Luckau**  
**Karl-Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Burg“ mit Sitz in Burg (Spreewald).

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 29.07.2009 I 2353

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

## 9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes Burg nach den Vorschriften gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit dem § 8 (2) FlurbG und dem BbgLEG liegen vor. Die Änderung des Verfahrensgebietes ist erforderlich, um unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer, der öffentlichen Belange und aufgrund der topographischen Verhältnisse den Zweck der Flurbereinigung besser zu erreichen.

Im Rahmen der Vermessung des Umrings wurde festgestellt, dass die vorgesehene nördliche Abgrenzung am „Kleinen Fließ“ aus bodenordnerischer- und vermessungstechnischer Sicht als Verfahrensgebietesgrenze nicht geeignet ist. Der Gewässerverlauf weist zum Teil erhebliche Veränderungen auf, deren Umfang über die Flurstücksgrenzen des „Kleinen Fließes“ hinausgeht. Diese Änderungen sind künstlicher Art, deren rechtliche Verhältnisse bisher nicht geregelt sind.

Des Weiteren befinden sich im Gebiet der Änderung des Flurbereinigungsverfahrens Hofstellen mit historisch gewachsenem und erhaltenswertem Streusiedlungscharakter, deren Erschließung teilweise rechtlich nicht gesichert ist. Zudem wurde aufgrund von umfangreichen Maßnahmen zum Ausbau, zur Neuanlegung bzw. Verlegung von Straßen- und Gewässerflächen ländlicher Grundbesitz zersplittert.

Mit der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse des Wege- und Gewässernetzes wird unter Berücksichtigung der örtlich vorhandenen Bewirtschaftungsstrukturen zersplitterter Grundbesitz beseitigt und die Erschließung der Hofstellen mit Streusiedlungscharakter verbessert werden.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes sind der gesamte Gewässerverlauf des „Kleinen Fließes“ und darüber hinaus die Gebiete bis unterhalb der Wegführung am „Nordumfluter“ (Plattenstraße) in das Flurbereinigungsverfahren einzubeziehen. Grundlage der Entscheidung zur Einbeziehung der Flächen bis an die Plattenstraße ist die im Kataster bereits festgestellte Grenze des Straßenflurstücks.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienst-sitz Luckau am 27.04.2010 in Byhleguhre durchgeführten Versammlung über Ziele, Verfahrensart, Ablauf und Finanzierung der Verfahrens -sowie Ausführungskosten aufgeklärt worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die übrigen Behörden und Organisationen sind im Termin am 15.04.2010 angehört worden und haben gegen die Änderung des Verfahrensgebietes keine Bedenken erhoben.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Bewirtschaftung nicht gewährleistet ist. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neu-

ordnung des bisherigen Verfahrensgebietes nicht durch einzelne Widersprüche aufgrund des 1. Änderungsbeschlusses verzögert wird.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum ruhenden Bewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen (insbesondere Wege- und Gewässernetz). Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem ausgewiesenen Neuordnungsbedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer, insbesondere der Antragsteller des Flurbereinigungsverfahrens, an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

#### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 22.06.2010

Im Auftrag

Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage  
Gebietskarte

